

Informationen zum abstrakten Normkontrollverfahren nach Artikel 131 der Hessischen Verfassung:

Antragsberechtigt sind gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens eine Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfasst. Gemäß StAnz 8/2003 S. 831 beträgt die genaue Zahl derzeit **43.308**.

Gemäß § 19 Ab. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof müssen die Stimmberechtigten den Antrag beim Gemeindevorstand (in Städten über 50.000 Einwohnern trägt der Gemeindevorstand die Bezeichnung Magistrat) ihres Wohnsitzes eigenhändig unterzeichnen.

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof stellt der Gemeindevorstand auch die Bescheinigung über die Stimmberechtigung aus.

Wer kann klagen?

Mit klagen können alle deutschen Staatsbürger, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben. (Tipp: Jetzt ummelden, in drei Monaten klagen!)

Was bedeutet die Klage für mich?

Mit dem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle gibt die Hessische Verfassung den Bürgern das Recht, Gesetze gerichtlich überprüfen zu lassen. Mit Ihrer Unterschrift benennen Sie Vertrauenspersonen, die die Klage einreichen und alles Nötige veranlassen. Das Unterschreiben und die amtlichen Bescheinigungen sind kostenlos. Sie verpflichten sich zu nichts, aus der Klageerhebung können Ihnen keine Nachteile entstehen.

Wie kann ich klagen?

Wir sammeln die ausgefüllten Klageformulare zentral. Vorher muss aber die Gemeinde, in der Sie wohnen, auf dem Formular bescheinigen, dass Sie wahlberechtigt sind und selbst unterschrieben haben.

Und das geht so:

1. Füllen Sie das Formular aus (Name, Geburtsdatum, Adresse, Mailadresse – **NICHT unterschreiben!**).
2. Tragen Sie das Formular und Ihren Personalausweis oder Reisepass zur **Gemeindeverwaltung** (Der Hauptwohnsitz ergibt sich aus der Adresse auf der Rückseite des Personalausweises). Eine Liste der zuständigen Ämter und ihrer Öffnungszeiten sind im Internet zu finden unter:
www.verfassungsklage-bildung.de
3. **Unterschreiben** Sie das Formular vor den Augen der zuständigen VerwaltungsmitarbeiterInnen.
4. Lassen Sie das Formular unbedingt **abstempeln**.
5. Bringen Sie das Formular zu einem **Sammelpunkt**, etwa zum AStA vor Ort oder beim örtlichen Gewerkschaftsbüro – oder schicken Sie es per Post an:
Initiative „Für Solidarität und freie Bildung“
AStA der Universität Frankfurt
Mertonstr. 26-28
60325 Frankfurt am Main

Mehr Infos?

Weitere Informationen bekommen Sie beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) vor Ort, im Internet unter www.verfassungsklage-bildung.de oder beim Büro der Initiative 069/70720681. Gerne schicken wir Ihnen Informationsmaterial und weitere Klageformulare zu. Wenn Sie ein- bis zweimal im Monat Neuigkeiten zum Gang der Verfassungsklage bekommen möchten, tragen Sie sich auf www.verfassungsklage-bildung.de in den Newsletter ein.